

## Rahmenvertrag für Arbeitnehmerüberlassungen

Zwischen **doctari Ärzte ANÜ GmbH**

Straße Frankfurter Allee 31a

PLZ/Ort 10247 Berlin

und der **doctari Med ANÜ GmbH**

Straße Frankfurter Allee 31a

PLZ/Ort 10247 Berlin

und der **doctari Pflege ANÜ GmbH**

Straße Hohe Bleichen 19

PLZ/Ort 20354 Hamburg

und der **doctari Fachpflege GmbH**

Straße Hohe Bleichen 19

PLZ/Ort 20354 Hamburg

– nachfolgend jeweils einzeln „**Verleiherin**“ und zusammen „**Verleiherinnen**“ genannt –

und der **Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde**

Straße Hamburger Straße 47

PLZ/Ort 22083 Hamburg

– nachfolgend „**Entleiherin**“ genannt –

– Verleiherinnen und Entleiherin nachfolgend zusammen auch „**Parteien**“ oder „**Vertragsparteien**“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag für Arbeitnehmerüberlassungen (nachfolgend „Rahmenvertrag“ genannt) geschlossen:

### **Präambel:**

Die Entleiherin ist Betreiberin des zentralen Impfzentrums für Corona-Schutzimpfungen in den Hamburger Messehallen (nachfolgend auch „**Impfzentrum**“ genannt). Die Vertragsparteien möchten u.a. in Bezug auf das vor Ort benötigte medizinische Fachpersonal zusammenarbeiten, indem die Verleiherinnen der Entleiherin temporär Personal für den Einsatz im Impfzentrum im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung stellen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **§ 1 Vertragsgegenstand, Inkrafttreten**

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Überlassung von Arbeitnehmern<sup>1</sup> durch eine der Verleiherinnen auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages werden zugleich Inhalt sämtlicher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenvertrages zwischen der jeweiligen Verleiherin und Entleiher bereits bestehender Vertragsbeziehungen über eine Arbeitnehmerüberlassung.

### **§ 2 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung**

<sup>1</sup> Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Selbstverständlich sind damit immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

1. Die doctari Ärzte ANÜ GmbH sichert zu und weist auf Verlangen durch Vorlage nach, dass sie eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG besitzt. Diese ist ihr durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kiel unter dem Geschäftszeichen [REDACTED] erteilt worden. Die doctari Med ANU GmbH sichert zu und weist auf Verlangen durch Vorlage nach, dass sie eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG besitzt. Diese ist ihr durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kiel unter dem Geschäftszeichen [REDACTED] erteilt worden. Die doctari Pflege ANÜ GmbH sichert zu und weist auf Verlangen durch Vorlage nach, dass sie eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG besitzt. Diese ist ihr durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kiel unter dem Geschäftszeichen [REDACTED] erteilt worden. Schließlich sichert auch die doctari Fachpflege GmbH zu und weist auf Verlangen durch Vorlage nach, dass sie eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG besitzt. Diese ist ihr durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kiel unter dem Geschäftszeichen [REDACTED] erteilt worden.
2. Die jeweilige Verleiherin verpflichtet sich, den Entleiher über den Wegfall sowie alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis wird sie den Entleiher unverzüglich auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinweisen.
3. Die Verleiherinnen haften der Entleiherin für sämtliche Schäden, die der Entleiherin dadurch entstehen, dass die Verleiherinnen keine oder eine unzureichende Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis besitzen. Die Verleiherinnen stellen die Entleiherin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer fehlenden oder unzureichenden Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beruhen.

### § 3 Überlassung von Zeitarbeitnehmern

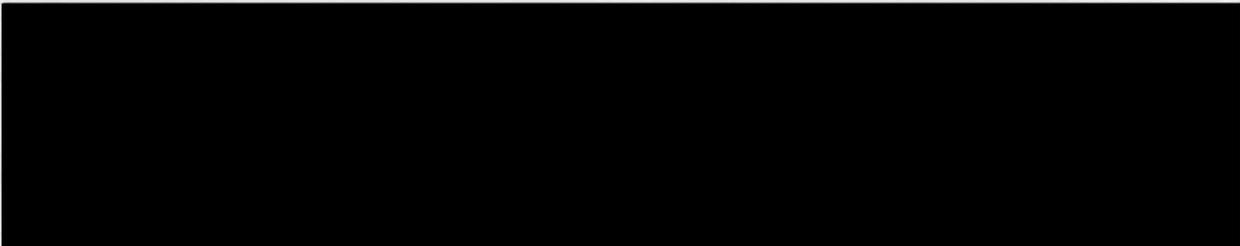
1. Die jeweilige Verleiherin bietet der Entleiherin Arbeitnehmer zur vorübergehenden Arbeitsleistung an.
2. Für jede Überlassung eines Zeitarbeitnehmers ist in Ergänzung dieses Rahmenvertrages gemäß § 1 AÜG, § 12 Abs. 1 AÜG, § 126 Abs. 1 BGB spätestens vor Beginn des ersten Arbeitseinsatzes des jeweiligen Zeitarbeitnehmers ein schriftlicher Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag zu schließen, in dem jeweils insbesondere die bei der Entleiherin auszuübende Tätigkeit des zu überlassenden Zeitarbeitnehmers und die hierfür erforderliche Qualifikation des zu überlassenden Zeitarbeitnehmers, der Name des Zeitarbeitnehmers und der Überlassungszeitraum, das Geburtsdatum des Zeitarbeitnehmers sowie der jeweils geltende Stundenverrechnungssatz inkl. sämtlicher Zuschläge aufzunehmen sind. [REDACTED]
3. Der Einsatz eines Zeitarbeitnehmers vor Abschluss eines schriftlichen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages stellt einen Verstoß gegen §§ 1 Abs. 1, 12 AÜG dar und hat zu unterbleiben.
4. Die jeweilige Verleiherin verleiht nur Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zur jeweiligen Verleiherin stehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG). Eine Überlassung eines Arbeitnehmers der jeweiligen Verleiherin durch den Entleiher an einen Dritten oder eines mit der Entleiherin verbundenen Unternehmen ist verboten (Verbot des Kettenverleihs - § 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG).
5. Die Verleiherinnen unterliegen keiner Tarifbindung. Daher gewährt die jeweilige Verleiherin ihren Arbeitnehmern bei Überlassung auf der Grundlage des AÜG an einen anderen Arbeitgeber (Entleiher) mindestens die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer der Entleiherin geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts. Welche wesentlichen Arbeitsbedingungen zu gewähren sind und in welcher Höhe ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung besteht, hängt daher von den jeweiligen konkreten Bedingungen bei der Entleiherin ab. Für jeden Einsatz wird die Entleiherin die für ihre Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen unaufgefordert der Verleiherin entsprechend § 12 Abs. 1 AÜG schriftlich mitteilen (vgl. Anlage 1 des Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages).
6. [REDACTED]

- 
7. Alle organisatorischen Maßnahmen, die für den tatsächlichen Einsatz der Zeitarbeitnehmer der Verleiherinnen vor Ort im Impfzentrum erforderlich sind, werden von der Entleiherin (bzw. einer in ihrem Namen und Auftrag handelnden Person/Organisator) in alleiniger Verantwortung wahrgenommen; die Entleiherin verpflichtet sich dazu, die jeweilige Verleiherin unverzüglich über alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, die zur Durchführung des Einsatzes erforderlich sind und einer Mitwirkung der Zeitarbeitnehmer bedürfen, rechtzeitig und umfassend zu informieren.
  8. Die Verleiherinnen sichern zu, für ihre Arbeitnehmer stets alle gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Versicherungsträger abzuführen. Die jeweilige Verleiherin stellt den Entleiher im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen in Bezug auf die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeitnehmer frei.
  9. Notwendige Arbeits- und Schutzkleidung sowie Ausrüstung wird den Arbeitnehmern der jeweiligen Verleiherin vom Entleiher zur Verfügung gestellt. Es ist zudem sicherzustellen, dass alle Zeitarbeitnehmer den gleichen Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 13 b AÜG haben.
  10. Durch den Abschluss dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Entleiher begründet. Änderungen hinsichtlich der Einsatzdauer, der Arbeitszeit und der Arbeitstätigkeit können daher nur zwischen der jeweiligen Verleiherin und dem Entleiher vereinbart werden.
  11. Gesetzliche Regelungen, die ausschließlich den Entleiher oder den Zeitarbeitnehmer verpflichten, sind von diesen in eigener Verantwortung zu erfüllen, ohne dass die jeweilige Verleiherin hierbei eine vertragliche Mitwirkungspflicht oder eine sonstige vertragliche Pflicht trifft; dies gilt insbesondere hinsichtlich etwaiger Pflichten aus dem Infektionsschutzgesetz. Satz 1 gilt nicht, wenn die Parteien in diesem Rahmenvertrag oder im jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag abweichende Regelungen getroffen haben.

#### § 4 Vergütung und Abrechnungsmodus

Vergütungen werden im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart. Der Abrechnungsmodus wird von den Verleiherinnen einheitlich monatlich vorgenommen.

#### § 5 Austausch



#### § 6 Direktionsrecht

1. Die Entleiherin ist berechtigt, den Arbeitnehmern der jeweiligen Verleiherin alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen und die Arbeitsausführung zu überwachen (sog. abgeleitetes Weisungsrecht). Die Entleiherin verpflichtet sich ausdrücklich, den Zeitarbeitnehmer nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen. Die Entleiherin ist berechtigt, die Zeitarbeitnehmer in Abstimmung mit der jeweiligen Verleiherin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Ableistung von Überstunden sowie Nach-Schicht-, Feiertags- und Wochenendarbeit heranzuziehen, wenn die Aufgaben der Entleiherin dies erfordern und es billigem Ermessen entspricht. Die Verleiherinnen überlassen nur solche Arbeitnehmer, gegenüber denen entsprechende Weisungen getroffen werden können. Veränderungen im Tätigkeitsbereich des Zeitarbeitnehmers sind mit der jeweiligen Verleiherin zuvor abzustimmen.
2. Das Direktionsrecht der Entleiherin kann im Einzelfall eingeschränkt oder näher definiert werden. Eventuelle Festlegungen werden im Einzelfall im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart.

#### § 6a Schutz vor Benachteiligung

1. Die Verleiherinnen überlassen nur Zeitarbeitnehmer an die Entleiherin, die die Verleiherinnen nach § 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung hingewiesen hat.
2. Die Verleiherinnen haben der Entleiherin jeden Schaden zu ersetzen, der der Entleiherin dadurch entsteht, dass ein durch die Verleiherinnen überlassener Zeitarbeitnehmer gegen das Benachteiligungsverbot im Sinne des § 7 Abs.1 AGG verstößt.

## § 7 Arbeitsschutz

1. Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG gelten die für den jeweiligen Einsatzbetrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie weiteren arbeitsmedizinischen Bestimmungen ebenfalls für die dort tätigen Zeitarbeiter. Die hieraus resultierenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen der Entleiherin sowie der jeweiligen Verleiherin gleichermaßen. Die Entleiherin stellt in alleiniger Verantwortung sicher, dass sämtliche (arbeitsschutz-)rechtlichen Genehmigungen für den Betrieb des Impfzentrums vorliegen, insbesondere auch die Genehmigung zu Sonn- und Feiertagsarbeit mit Wirkung auch für Zeitarbeiter.
2. Die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen, Fähigkeiten und/oder notwendige ärztliche Überwachungen und Untersuchungen für die durchzuführende Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers sind der jeweiligen Verleiherin rechtzeitig gemäß § 12 AÜG vor Auftragsbeginn mitzuteilen.
3. Die Entleiherin hat den Zeitarbeiter vor Einsatzbeginn bzw. bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über alle möglichen Gefahren, geltende Unfallverhütungsvorschriften, getroffene Sicherheitsmaßnahmen sowie Sicherheitseinrichtungen zu unterweisen. Dies umfasst ebenfalls die Unterweisung und Übung der Benutzung von Maschinen, Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Die Unterweisungen sind von der Entleiherin schriftlich zu dokumentieren und bei Bedarf der jeweiligen Verleiherin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Die jeweilige Verleiherin sorgt für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen des Zeitarbeitnehmers gemäß ArbMedVV, ArbZG, BioStoffV, RöV. Um etwaige weitere für den Einsatz relevante medizinische Vorsorgen zu initiieren, ist die jeweilige Verleiherin auf eine rechtzeitige und ausreichende Meldung bezüglich der im Einsatzbetrieb vorliegenden Gefährdungen durch die Entleiherin angewiesen. Die Entleiherin verpflichtet sich dazu, die entsprechenden Meldungen unverzüglich vorzunehmen.
5. Die Entleiherin ist verpflichtet, die Zeitarbeiter in die Ermittlung seines Betreuungsmodells und -umfangs der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie der erforderlichen Anzahl von Ersthelfern, Sicherheitsbeauftragten und Brandschutzhelfern gleichermaßen zu berücksichtigen wie ihre eigenen Beschäftigten.
6. Die für die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers im Entleihbetrieb notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird von der Entleiherin unentgeltlich gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Die persönliche Schutzausrüstung muss hierbei den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, genügen.
7. Die Entleiherin ist verpflichtet Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und diese zu dokumentieren (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 4 f. BioStoffV, etc.). Die Entleiherin wird der jeweiligen Verleiherin die Gefährdungsbeurteilungen sowie festgelegte und durchgeführte Maßnahmen zur Risikominimierung für die Arbeitsplätze, an welchen Zeitarbeiter der jeweiligen Verleiherin tätig werden sollen, zur Verfügung stellen.
8. Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe werden durch die Entleiherin in ausreichender Anzahl sichergestellt. Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer und Standorte der Erste-Hilfe-Einrichtungen werden den Zeitarbeitnehmern vor Einsatzbeginn mitgeteilt.

Den Verleiherinnen ist es gestattet, die durch Zeitarbeiter besetzten Arbeitsplätze im Entleihbetrieb jederzeit und auch mehrfach in Zusammenarbeit mit der Entleiherin zu begehren. Die Begehung dient der Überzeugung, dass Arbeitsplätze im Entleihbetrieb so eingerichtet sind und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten vermieden werden. Zudem werden die genannten Maßnahmen der vorab an die jeweilige Verleiherin übergebenen Gefährdungsbeurteilungen mit dem Istzustand im Entleihbetrieb abgeglichen. Die Arbeitsplatzbegehungen werden nach Rücksprache mit der Entleiherin terminiert und einvernehmlich durchgeführt.

9. Die Entleiherin stellt die jeweilige Verleiherin auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen frei, die der Zeitarbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit der Verletzung der der Entleiherin obliegenden Arbeits- und Gesundheitsschutzpflichten des Zeitarbeitnehmers geltend machen. Entstehen der jeweiligen Verleiherin aufgrund Nichteinhaltung durch die Entleiherin der in Satz 1 genannten Ansprüche Aufwendungen, ist die Entleiherin verpflichtet, diese zu erstatten.
10. Lehnen Zeitarbeiter Tätigkeiten im Entleihbetrieb aufgrund von nicht durchgeführten Sicherheitsunterweisungen/-einweisungen oder nicht ausreichend vorgenommenen Sicherheitsunterweisungen ab, hat die Entleiherin die Vergütung für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten zu leisten.

## § 8 Vertragslaufzeit, Höchstüberlassungsdauer

1. Laufzeit  
Dieser Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Mai 2021 und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Verlängerungsoption

Die Entleiherin ist berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung, die dem Verleiherin spätestens am 4. April 2021 zugegangen sein muss, die Laufzeit des Vertrags bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern

3.



4. Den Parteien ist bekannt, dass die Überlassung von Arbeitnehmern der Verleiherinnen nur vorübergehend erfolgen darf. Derselbe Arbeitnehmer der jeweiligen Verleiherin darf der Entleiherin vorbehaltlich abweichender im Entleihbetrieb geltender tariflicher oder betrieblicher Regelungen zur Überlassungshöchstdauer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate überlassen werden; die Entleiherin darf vorbehaltlich abweichender bei ihr geltender tariflicher oder betrieblicher Regelungen zur Überlassungshöchstdauer denselben Zeitarbeiter im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen desselben Arbeitnehmers durch die jeweilige Verleiherin oder einen anderen Verleiher an dieselbe Entleiherin ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als 93 Tage liegen.

### § 9 Haftung

1. Die jeweilige Verleiherin steht dafür ein, dass die von ihr überlassenen Arbeitnehmer für die bezeichneten Tätigkeiten qualifiziert und geeignet sind.

2.



3.

4.

### § 10 Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Zum Zwecke der Durchführung dieses Rahmenvertrages und der ergänzenden Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge verarbeiten die Vertragsparteien personenbezogene Daten; für die Durchführung ist dabei insbesondere die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten von der jeweiligen Verleiherin an den Entleiher und umgekehrt erforderlich. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung des Rahmenvertrages und der ergänzenden Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge einzuhalten.
2. Den bei der Datenverarbeitung durch die Vertragsparteien beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Personen die von diesen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder sonstiger Durchführung dieses Rahmenvertrages und der ergänzenden Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge betraut werden, spätestens bei Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung des Rahmenvertrages oder des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses bestehen bleiben.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Vertragspartei, sämtliche Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten und sonstige Informationen, die ihr von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelt oder offengelegt werden oder von denen die jeweilige Vertragspartei in sonstiger Weise Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln; die Vertragsparteien verpflichten sich, die Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten und sonstige Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieses Rahmenvertrags und der ergänzenden Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge zu verarbeiten und diese nicht für eigene oder Zwecke Dritter zu nutzen. Die Vertragsparteien haben – insbesondere unter Berücksichtigung des Stands der Technik – geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung sicherzustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Absatz 3 gilt ausnahmsweise nicht,
- a) wenn und soweit Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten oder sonstige Informationen bereits offenkundig sind oder nach Abschluss dieses Rahmenvertrages offenkundig werden, ohne dass die jeweilige Vertragspartei gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hat;
  - b) wenn und soweit die jeweils berechnete Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei durch vorherige schriftliche (§126 BGB) Zustimmung von der Vertraulichkeitsverpflichtung entbunden hat;

- c) wenn und soweit eine Vertragspartei aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung zur Offenlegung von Unterlagen, Daten, Geschäfts- und Betriebsangelegenheiten oder sonstigen Informationen verpflichtet ist.

Im Fall von Absatz 4 lit. c) hat diejenige Vertragspartei, die zur Offenlegung verpflichtet ist, die jeweils andere Vertragspartei darüber unverzüglich in Textform zu informieren, sofern dies nicht durch eine zwingende gesetzliche Bestimmung, eine gerichtliche Entscheidung oder behördliche Anordnung untersagt ist.

5. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt; sonstige vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben ebenfalls unberührt.
6. Die Pflichten aus diesem § 10 bestehen auch nach Beendigung des Rahmenvertrages fort.

### § 11 Vermittlungsprovision

1. Sofern der Entleiherin mit einem von der Verleiherin überlassenen Zeitarbeiter während der Dauer des jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages ein Arbeitsverhältnis eingeht, gilt der Zeitarbeiter als von der jeweiligen Verleiherin vermittelt.

2.

3.

4. Für die Vermittlung steht der jeweiligen Verleiherin eine Vermittlungsprovision nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu:

5.

6. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.

7.

### § 12 Vertretung, Schriftform, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

1. Die mit dem Zusatz „i.V.“ zeichnenden Angestellten der jeweiligen Verleiherin bzw. mit der Verleiherin gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sind zum Abschluss von Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträgen und Rahmenvereinbarungen zur Arbeitnehmerüberlassung, zur einvernehmlichen Vertragsänderung und zur Kündigung dieser Verträge befugt.
2. Änderungen der in diesem Vertrag nebst seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen sind jederzeit einvernehmlich möglich. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie die im Rahmen seiner Bestimmungen abzugebenden Erklärungen bedürfen der Schriftform (§§ 12 Abs. 1 AÜG, 126 BGB). Die Schriftform kann durch die elektronische Form (§ 126 a BGB) ersetzt werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.
4. Gerichtsstand ist Hamburg.

HH 18.12.2020

Ort, Datum



doctari Arzte ANU GmbH

HH 18.12.2020

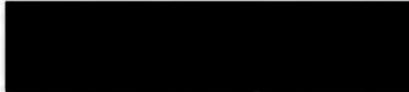
Ort, Datum



doctari Med ANU GmbH

HH 18.12.2020

Ort, Datum



doctari Pflege ANU GmbH

HH 18.12.2020

Ort, Datum



doctari Fachpflege GmbH

18.12.2020

Ort, Datum



Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde, vertreten durch den Präsid

18.12.2020

Ort, Datum



Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde, vertreten durch die Bevollmächtigte für den Haushalt der Sozialbehörde

## Dienstleistungsvereinbarung

Zwischen der **doctari Med ANÜ GmbH**

Straße Frankfurter Alle 31a

PLZ/Ort 10247 Berlin

- nachfolgend „doctari“ genannt -

und der **Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde**

Straße Hamburger Straße 47

PLZ/Ort 22083 Hamburg

- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

- doctari und Auftraggeberin nachfolgend zusammen auch „Parteien“ genannt -

### **Präambel:**

Die Auftraggeberin ist Betreiberin des zentralen Impfzentrums für Corona-Schutzimpfungen in den Hamburger Messehallen (nachfolgend auch „**Impfzentrum**“ genannt). Zwischen der Auftraggeberin und den im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit doctari verbundenen Unternehmen doctari Ärzte ANÜ GmbH, doctari Med ANÜ GmbH, doctari Pflege ANÜ GmbH und doctari Fachpflege GmbH besteht ein Rahmenvertrag für Arbeitnehmerüberlassung vom 18.12.2020 (nachfolgend „**Rahmenvertrag**“ genannt). Die Auftraggeberin hat doctari mit der Koordination und Abwicklung des von ihr über Personaldienstleister im Impfzentrum und in (mobilen) Impfteams eingesetzten medizinischen Fremdpersonals mit Vereinbarung zur Masterfunktion bei Arbeitnehmerüberlassung vom 30.12.2020 (nachfolgend „**Vereinbarung Masterfunktion**“ genannt) beauftragt, die insofern den Rahmenvertrag ergänzt.

Unabhängig davon soll doctari im Zusammenhang mit dem Betrieb des Impfzentrums Dienstleistungen für die Auftraggeberin erbringen. Diese sollen u.a. den Einsatz von Personal, das von der Auftraggeberin benannt wird, sowie von verfügbaren Beschäftigten von doctari und Co-Lieferanten umfassen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien im Rahmen dieses Vertrages (nachfolgend „**Dienstleistungsvereinbarung**“ genannt) Folgendes:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Auftraggeberin beauftragt doctari mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Impfzentrums. Den Umfang der Dienstleistungen sowie die Rechte und Pflichten regeln die Parteien abschließend in dieser Dienstleistungsvereinbarung.
2. Sämtliche Dienstleistungen, die doctari nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Dienstleistungsvereinbarung für die Auftraggeberin erbringt, beziehen sich ausschließlich auf das medizinische Personal, das im Impfzentrum bzw. in (mobilen) Impfteams eingesetzt wird;

### **§ 2 Umfang der Dienstleistungen**

1. doctari verpflichtet sich, folgende Dienstleistungen für die Auftraggeberin zur erbringen:
  - a) Übernahme Personaleinsatzplanung für das medizinische Personal, das im Impfzentrum und den (mobilen) Impfteams eingesetzt wird. Grundlage für die Personaleinsatzplanung sind der doctari von der Auftraggeberin nach § 3 Abs. 1 lit. a) mitgeteilte Personalbedarf, dessen Ermittlung allein der Auftraggeberin obliegt, sowie das jeweils verfügbare medizinische Personal. Das verfügbare medizinische Personal setzt sich wie folgt zusammen:
    - i. Verfügbare Personen, die die Auftraggeberin doctari für den Einsatz als medizinisches Personal im Impfzentrum bzw. in (mobilen) Impfteams benennt;
    - ii. verfügbare Personen, die Co-Lieferanten für den Einsatz als medizinisches Personal im Impfzentrum bzw. in (mobilen) Impfteams benennen;

- iii. verfügbare Beschäftigte von doctari bzw. von mit doctari verbundenen Unternehmen.

Die Deckung des Personalbedarfs ist insbesondere von dem jeweils verfügbaren medizinischen Personal abhängig; doctari verpflichtet sich, auf eine durchgehend vollständige Besetzung des Dienstplans hinzuwirken und im Problemfall unverzüglich die Auftraggeberin zu informieren. Eine entsprechende Garantie kann von doctari nicht übernommen werden.

- b) Bereitstellung eines elektronischen Zeiterfassungssystems – vorzugsweise über eine Mobile App – für das im Zusammenhang mit dem Impfzentrum eingesetzte medizinische Personal, für das doctari die Personaleinsatzplanung übernimmt.
- c) Erstellung der Arbeitszeitznachweise für das im Zusammenhang mit dem Impfzentrum eingesetzte medizinische Personal, für das doctari die Personaleinsatzplanung übernimmt.

2. Die von doctari nach Abs. 1 zu erbringenden Dienstleistungen beziehen sich ausschließlich auf das im Impfzentrum bzw. in (mobilen) Impfteams eingesetzte medizinische Personal, für das doctari die Personaleinsatzplanung übernimmt, nicht jedoch auf sonstiges Personal, das von der Auftraggeberin oder über Dritte im Zusammenhang mit dem Betrieb des Impfzentrums eingesetzt wird bzw. tätig ist.
3. Die fachliche und persönliche Eignung der Personen, die die Auftraggeberin doctari nach § 2 Abs. 1 lit. a) i) benennt und die nach ii) benannt werden – einschließlich der erforderlichen und vorhandenen Qualifikationen (z.B. Ausbildungszeugnisse, Examensurkunden, Approbationsurkunden etc.) und sonstige Voraussetzungen (z.B. Gesundheitszeugnisse etc.) für die avisierte Tätigkeit bzw. Einsatz als medizinisches Personal im Impfzentrum – werden von doctari nicht überprüft.

### § 3 Mitwirkungspflichten, Informationspflichten

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, bei der Erfüllung der von doctari zu erbringenden Dienstleistungen mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Die Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin umfassen insbesondere:
- a) Die Ermittlung des monatlichen medizinischen Personalbedarfs. Die Auftraggeberin hat doctari den Personalbedarf rechtzeitig an die unter § 5 Abs. 2 genannten E-Mail-Adressen der Ansprechpartner von doctari zu übermitteln; Änderungen des Personalbedarfs hat die Auftraggeberin doctari unverzüglich mitzuteilen. Die Auftraggeberin übermittelt doctari alle erforderlichen Daten (z.B. Kontaktdaten) der Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) i), die doctari bei der Personaleinsatzplanung berücksichtigen soll.
- b) Die Auftraggeberin bestimmt die in § 5 Abs. 1 genannten Personen als zentrale Ansprechpartner und Verantwortliche für sämtliche Angelegenheiten, die die Durchführung dieser Dienstleistungsvereinbarung betreffen (nachfolgend „**Verantwortliche der Auftraggeberin**“ genannt). Die Verantwortlichen der Auftraggeberin sind in die Lage zu versetzen, alle für die Durchführung dieser Dienstleistungsvereinbarung relevanten Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder unverzüglich herbeiführen zu können und doctari unentgeltlich alle erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstige Informationen unverzüglich in Textform zur Verfügung stellen zu können.
- c) Die Auftraggeberin ist darüber hinaus verpflichtet, im Impfzentrum alle Maßnahmen zu ergreifen (z.B. doctari Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren), die erforderlich sind, damit doctari die ihr obliegenden Pflichten – insbesondere die Bereitstellung der elektronischen Zeiterfassung – erfüllen kann.
- d) Die Auftraggeberin ist darüber hinaus verpflichtet, doctari unverzüglich in Textform über sämtliche zur Durchführung dieser Dienstleistungsvereinbarung erforderlichen Umstände zu informieren.

2.

#### § 4 Verantwortliche

1. Die verantwortlichen Ansprechpartner der Auftraggeberin werden doctari unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilt.
2. Verantwortliche bei doctari sind:

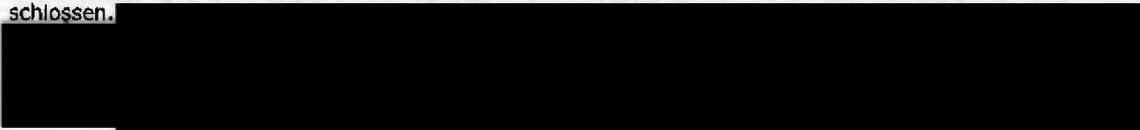


3. Die Parteien stellen sicher, dass die unter Abs. 1. bzw. Abs. 2. benannten Verantwortlichen im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder eines sonstigen Verhinderungsgrundes durch geeignete Personen vertreten werden; Name, Vorname und Kontaktdaten der Vertreter sind der jeweils anderen Partei mitzuteilen.

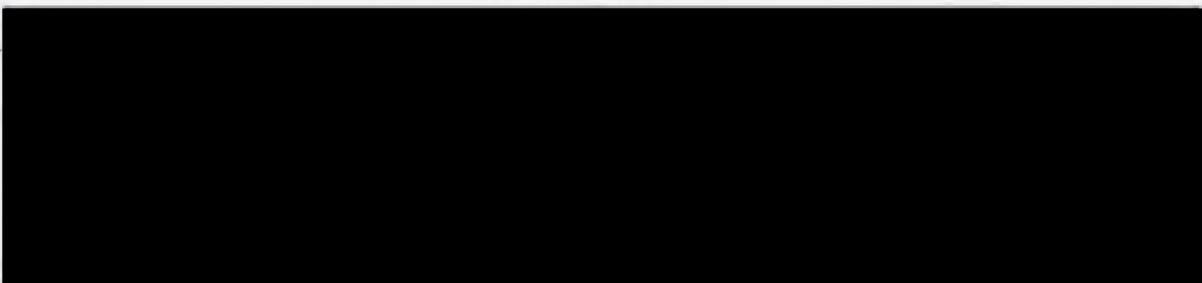
#### § 5 Vergütung

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, doctari eine Vergütung  zu zahlen.
2. Die Vergütung ist  zur Zahlung fällig.
3. Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

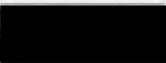
#### § 6 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. 
2. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
3. Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB).

#### § 7 Haftung



#### § 8 Verschwiegenheitserklärung

doctari verpflichtet sich, über die getroffenen vertraglichen Inhalte Stillschweigen zu bewahren. 

#### § 9 Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Zum Zwecke der Durchführung dieser Dienstleistungsvereinbarung verarbeiten die Parteien personenbezogene Daten; für die Durchführung ist dabei insbesondere die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten von einer Partei an die jeweils andere Partei erforderlich. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung dieser Dienstleistungsvereinbarung einzuhalten; sofern erforderlich werden die Parteien einen Vertrag nach Art. 26 bzw. Art. 28 DSGVO abschließen. Die Auftraggeberin stellt insbesondere sicher, dass doctari die Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) I) zum Zwecke der Einsatzplanung kontaktieren darf.

2. Den bei der Datenverarbeitung durch die Parteien beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Die Parteien sind verpflichtet, alle Personen die von diesen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder sonstiger Durchführung dieser Dienstleistungsvereinbarung betraut werden, spätestens bei Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung der Dienstleistungsvereinbarung oder des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses bestehen bleiben.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Partei, sämtliche Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten und sonstige Informationen, die ihr von der jeweils anderen Partei übermittelt oder offengelegt werden oder von denen die jeweilige Partei in sonstiger Weise Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln; die Parteien verpflichten sich, die Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten und sonstige Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieser Dienstleistungsvereinbarung zu verarbeiten und diese nicht für eigene oder Zwecke Dritter zu nutzen. Die Parteien haben – insbesondere unter Berücksichtigung des Stands der Technik – geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung sicherzustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Absatz 3 gilt ausnahmsweise nicht,
  - a) wenn und soweit Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten oder sonstige Informationen bereits offenkundig sind oder nach Abschluss dieser Dienstleistungsvereinbarung offenkundig werden, ohne dass die jeweilige Partei gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hat;
  - b) wenn und soweit die jeweils berechnigte Partei die jeweils andere Partei durch vorherige schriftliche (§126 BGB) Zustimmung von der Vertraulichkeitsverpflichtung entbunden hat;
  - c) wenn und soweit eine Partei aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung zur Offenlegung von Unterlagen, Daten, Geschäfts- und Betriebsangelegenheiten oder sonstigen Informationen verpflichtet ist.

Im Fall von Absatz 4 lit. c) hat diejenige Partei, die zur Offenlegung verpflichtet ist, die jeweils andere Partei darüber unverzüglich in Textform zu informieren, sofern dies nicht durch eine zwingende gesetzliche Bestimmung, eine gerichtliche Entscheidung oder behördliche Anordnung untersagt ist.
5. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt; sonstige vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben ebenfalls unberührt.
6. Die Pflichten nach diesem § 9 bestehen auch nach Beendigung dieser Dienstleistungsvereinbarung fort.

#### **§ 10 Schriftform, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand**

1. Änderungen der in dieser Dienstleistungsvereinbarung getroffenen Bestimmungen sind jederzeit einvernehmlich möglich. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Dienstleistungsvereinbarung sowie die im Rahmen ihrer Bestimmungen abzugebenden Erklärungen bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung. Die Schriftform kann durch die elektronische Form (§ 126a BGB) ersetzt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstleistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.
3. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der Stadt nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein."

4. Gerichtsstand ist Hamburg.

30.12.2020

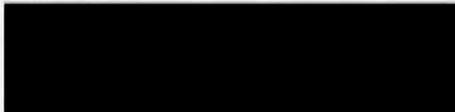
Ort, Datum



doctari

30.12.2020

Ort, Datum



Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde,  
vertreten durch die Staatsrätin

30.12.2020

Ort, Datum



Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde,  
vertreten durch die Bevollmächtigte für den Haushalt der Sozialbe-  
hörde

## Vereinbarung zur Masterfunktion bei Arbeitnehmerüberlassung

Zwischen der **doctari Med ANÜ GmbH**

Straße Frankfurter Alle 31a

PLZ/Ort 10247 Berlin

- nachfolgend „doctari“ genannt -

und der **Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde**

Straße Hamburger Straße 47

PLZ/Ort 22083 Hamburg

- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

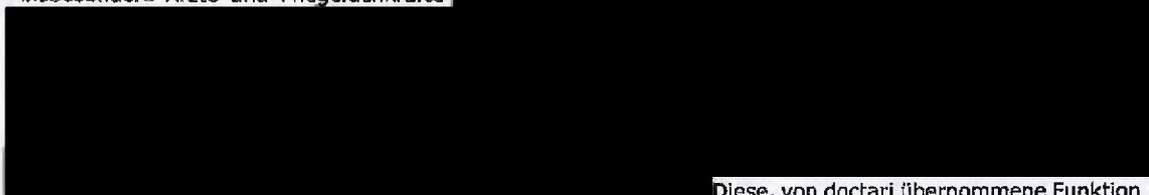
- doctari und Auftraggeberin nachfolgend zusammen auch „Parteien“ genannt -

### Präambel:

Die Auftraggeberin ist Betreiberin des zentralen Impfzentrums für Corona-Schutzimpfungen in den Hamburger Messehallen (nachfolgend auch „**Impfzentrum**“ genannt). Zwischen der Auftraggeberin und den im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit doctari verbundenen Unternehmen doctari Ärzte ANÜ GmbH, doctari Med ANÜ GmbH, doctari Pflege ANÜ GmbH und doctari Fachpflege GmbH besteht ein Rahmenvertrag für Arbeitnehmerüberlassung vom 18.12.2020 (nachfolgend „**Rahmenvertrag**“ genannt). Die Auftraggeberin möchte die Koordination und Abwicklung des von ihr über Personaldienstleister im Impfzentrum und in (mobilen) Impfteams eingesetzten medizinischen Fremdpersonals über doctari abwickeln. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien in Ergänzung des bestehenden Rahmenvertrages Folgendes:

### **§ 1 Masterfunktion**

1. Die Auftraggeberin überträgt doctari die Koordination und Abwicklung sämtlicher Arbeitnehmerüberlassungsvorgänge in Bezug auf das im Impfzentrum und in (mobilen) Impfteams eingesetzte medizinische Personal. Insbesondere Ärzte und Pflegefachkräfte



Diese, von doctari übernommene Funktion wird nachfolgend auch „**Masterfunktion**“ genannt.

2. doctari bzw. die mit doctari im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen werden zur Erledigung der bei der Auftraggeberin anfallenden Arbeitnehmerüberlassungsvorgänge sowohl eigene Zeitarbeitnehmer zur Verfügung stellen, als auch andere Personaldienstleister (nachfolgend auch „**Co-Lieferant(en)**“ genannt) einbeziehen.
3. Diese Vereinbarung zur Masterfunktion ersetzt AGB, nicht jedoch schriftliche Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge.

### **§ 2 Inhalt der Masterfunktion**

1. Zur Ausübung der Masterfunktion vereinbaren die Vertragspartner insbesondere folgende Aufgaben, die doctari selbständig gemäß den Vorgaben der Auftraggeberin für die Auftraggeberin organisiert und koordiniert:
  - Planung und Disposition des gesamten medizinischen Personals im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung
  - Prüfung und Auswahl von Co-Lieferanten in Abstimmung mit der Auftraggeberin

- Führen von Vertragsverhandlungen mit Co-Lieferanten in Abstimmung mit der Auftraggeberin sowie Prüfung der der Auftraggeberin gestellten Arbeitnehmerüberlassungsrechnungen
  - Kommunikation mit den Co-Lieferanten im Auftrag der Auftraggeberin
  - Planung und Disposition von Ersatzpersonal bei kurzfristigem Ausfall von Zeitarbeitnehmern in Abstimmung mit der Auftraggeberin durch – soweit möglich – Umbesetzungen oder den Einsatz anderer Zeitarbeitnehmer.
2. Soweit bei den vorgenannten Aufgaben der Masterfunktion die Rechtsstellung eines Co-Lieferanten als Arbeitgeber berührt wird (insbesondere Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit), erfolgt die jeweilige Bearbeitung in Abstimmung mit dem betreffenden Co-Lieferanten. Ergänzend gilt § 6 dieser Vereinbarung, die entsprechenden Regelungen werden in den jeweiligen, zwischen doctari und den Co-Lieferanten abzuschließenden Vereinbarungen berücksichtigt.
  3. Gesetzliche Regelungen, die ausschließlich der Auftraggeberin in ihrer Eigenschaft als Entleiherin oder als Betreiberin des Impfzentrums, die Co-Lieferanten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber oder die Zeitarbeitnehmer der Co-Lieferanten verpflichten, sind von diesen in eigener Verantwortung zu erfüllen, ohne dass doctari hierbei eine vertragliche Mitwirkungspflicht oder eine sonstige vertragliche Pflicht trifft; dies gilt insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Pflichten aus dem Infektionsschutzgesetz.

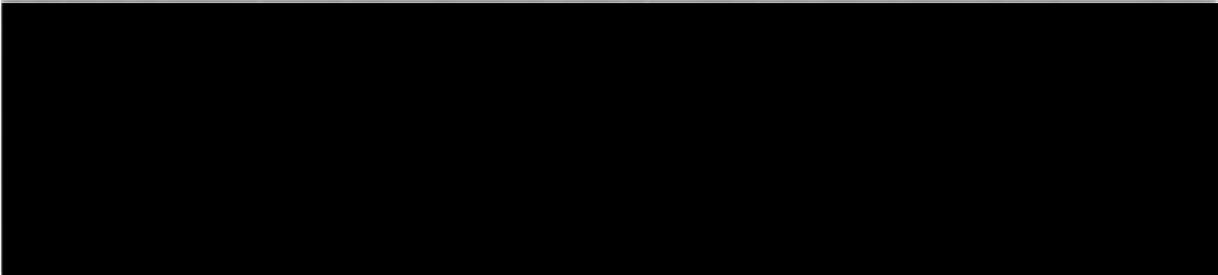
### § 3 Ausgestaltung der Masterfunktion

1. Zur Ausübung der Masterfunktion wird doctari einen oder mehrere geeignete Mitarbeiter als zentrale Ansprechpartner und Verantwortliche benennen (nachfolgend „doctari Verantwortliche“ genannt).
2. Die Parteien werden sich gegenseitig rechtzeitig über alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umstände informieren. Zudem werden die Parteien jeweils die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten vor Ort sowie alle Unterlagen und Zugänge, die für die konkrete Planung, Koordination und Umsetzung der Arbeitnehmerüberlassungseinsätze für die Auftraggeberin notwendig sind, unentgeltlich zur Verfügung stellen.
3. Die Auftraggeberin wird den doctari Verantwortlichen vor Leistungserbringung über alle möglichen Gefahren, geltende Unfallverhütungsvorschriften, getroffene Sicherheitsmaßnahmen sowie Sicherheitseinrichtungen unterweisen. Dies umfasst ebenfalls die Unterweisung und Übung der Benutzung von Maschinen, Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Die Unterweisungen sind von der Auftraggeberin schriftlich zu dokumentieren und bei Bedarf doctari und den Co-Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Verfahrensweise hat bei jeder Veränderung dieser Vorschriften rechtzeitig vorab zu erfolgen.

### § 4 Pflichten doctari

1. doctari stellt der Auftraggeberin ausgewählte Co-Lieferanten vor und schließt mit diesen nach Zustimmung (Freigabe) der Auftraggeberin Co-Lieferanten-Verträge. 
2. doctari stellt der Auftraggeberin eigene und vom Co-Lieferanten sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Arbeitnehmer zur Verfügung.
3. Die Parteien stellen eine tägliche Erreichbarkeit im Zeitraum von 06:00 – 21:00 Uhr sicher.
4. doctari verpflichtet sich, die arbeitsmedizinischen Untersuchungen auf Nachfrage vorzuweisen und die Co-Lieferanten im Co-Lieferanten Vertrag entsprechend zu verpflichten.
5. doctari verpflichtet sich und die Co-Lieferanten zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Auftraggeberin mit Ausnahme öffentlich bekannter Informationen.

### § 5 Haftung



### § 6 Vereinbarungen mit Co-Lieferanten

1. Damit doctari die Masterfunktion vereinbarungsgemäß ausüben kann, wird doctari mit jedem Co-Lieferanten unabhängig voneinander auf diese Vereinbarung abgestimmte separate schriftliche Vereinbarungen (Co-Lieferanten-Vertrag) treffen; [REDACTED]
2. Soweit die Co-Lieferanten nach Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1 ausgewählt wurden, verpflichtet sich die Auftraggeberin, mit dem Co-Lieferanten jeweils einen gesonderten Arbeitnehmerüberlassungsvertrag für den Einsatz von Zeitarbeitnehmern zu schließen (Ausschluss der sog. Kettenüberlassung).
3. Die Auftraggeberin gestattet doctari, die zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (insbesondere des Equal-Pay/Equal-Treatment-Grundsatzes) an doctari übermittelten Angaben zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Stammarbeitnehmer im Einsatzbetrieb der Auftraggeberin an die Co-Lieferanten weiterzugeben.
4. Die Co-Lieferanten werden im Co-Lieferanten-Vertrag verpflichtet, über Bestätigungsvermerke des Sozialversicherungsträgers, der Berufsgenossenschaft sowie des Finanzamtes zur ordnungsgemäßen Beitragsabführung zu verfügen und über alle Veränderungen der Erlaubnisse und Bestätigungsvermerke umgehend die Auftraggeberin und doctari zu informieren.

### § 7 Kosten

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, doctari für die Ausübung der Masterfunktion [REDACTED] zu zahlen.
2. Die Vergütung ist [REDACTED] zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.
3. [REDACTED]

### § 8 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. [REDACTED]
2. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform, wobei Textform ausreichend ist (z.B. per Telefax oder E-Mail).

### § 9 Vorangegangene Vereinbarungen, Schriftform, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

1. Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden vorangegangene Vereinbarungen der Vertragspartner und anderslautende Vertragsbedingungen zur Masterfunktion bei Arbeitnehmerüberlassung ungültig. Die Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten unverändert fort.
2. Änderungen der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen sind jederzeit einvernehmlich möglich. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die im Rahmen ihrer Bestimmungen abzugebenden Erklärungen bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung. Die Schriftform kann durch die elektronische Form (§ 126 a BGB) ersetzt werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.

4. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der Stadt nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

5. Gerichtsstand ist Hamburg.

30.12.2020

Ort, Datum



doctari

30.12.2020

Ort, Datum



Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde,  
vertreten durch die Staatsrätin

30.12.2020

Ort, Datum



Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde,  
vertreten durch die Bevollmächtigte für den Haushalt der Sozialbe-  
hörde

## Abschlussvollmacht

Die

Freie Hansestadt Hamburg  
Im Auftrag der Sozialbehörde  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg  
(nachfolgend „Auftraggeberin“)

erteilt hiermit der

doctari Ärzte ANÜ GmbH  
Frankfurter Allee 31a  
10247 Berlin

und der

doctari Med ANÜ GmbH  
Frankfurter Allee 31a  
10247 Berlin

und der

doctari Pflege ANÜ GmbH  
Hohe Bleichen 19  
20345 Hamburg

sowie der

doctari Fachpflege GmbH  
Hohe Bleichen 19  
20345 Hamburg

(nachfolgend jeweils einzeln und zusammen als „doctari“ bezeichnet)

folgende Vollmacht

Standort: Hamburg Messe und Congress GmbH, Messeplatz 1, 20357 Hamburg

Diese Vollmacht umfasst die Abgabe der hierzu erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen

und die Vornahme der erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen.

[REDACTED]

Die Vollmacht ist bis auf Widerruf gültig.

Hamburg, 11. 12. 2020

Ort, Datum  
[REDACTED]

Auftraggeberin